



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 12/11/12G
Vom **14.03.2012**
P111003

Ratschlag und Entwurf zu einem im Sinne der unformulierten Initiative
ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse

07.0720.05 / 11.1003.02, Bericht der WAK vom 12.01.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0720.04/11.1003.01 vom 28. Juni 2011 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.0720.05/11.1003.02 vom 12. Januar 2012 beschliesst:

Volksinitiative

In Ausformulierung der von 3'488 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse" mit dem folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten, die folgende unformulierte Initiative ein:

Am 11. Juli 1471 hat Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Regensburg dem angereisten Basler Bürgermeister Hannsen von Berenfels die Basler Herbstmesse für ewige Zeiten bewilligt. Auch heute noch - seit 530 Jahren - ist diese Veranstaltung weit über unsere Region bekannt und beliebt. Neben dem wirtschaftlichen Faktor - der Anlass finanziert sich durch die Teilnehmer selbst - sind die kulturellen, sozialen sowie touristischen Aspekte für unsere Stadt von zentraler Bedeutung. Wo kann eine bessere Integration stattfinden als dort, wo mehr als eine Million Besucher, von jung bis alt, Freude erleben dürfen? Jedoch: Die Zukunft der Basler Herbstmesse ist ungewiss, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert ist. Die Herbstmesse darf aber nicht verschwinden! Die Unterzeichneten verlangen deshalb, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt sind aufgefordert, gesetzliche Grundlagen über die Herbstmesse zu

erlassen, welche namentlich folgende Regelungen enthalten:

- Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag. Auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren bis am Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.
- Der Kanton stellt die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung. In erster Linie sind dabei folgende Plätze und Strassenzüge vorzusehen: Der Petersplatz mit Bernoullistrasse, Spalengraben und Petersgraben, der Barfüsserplatz, der Münsterplatz, der Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal. Eine Verlegung von Teilen der Herbstmesse auf andere, gleichwertige Areale oder in gedeckte Hallen kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert."

wird folgendes neues Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Basler Herbstmesse

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausformulierung der unformulierten Initiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse", nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0720.04/11.1003.01 vom 28. Juni 2011 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.0720.05/11.1003.02 vom 12. Januar 2012 beschliesst:

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken.

Grundsätze

§ 2. Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt.

² Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süsswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.

³ Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

⁴ Das zuständige Departement

- a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt,
- b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch,
- c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter,
- d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.

Zeit und Dauer

§ 3. Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag; auf dem Petersplatz, der Bernoullistrasse, dem Spalengraben und dem Petersgraben endet sie am dritten darauf folgenden Dienstag.

Orte

§ 4. Die Basler Herbstmesse findet in der Basler Innenstadt auf geeigneten öffentlichen Plätzen und Strassen sowie auf Flächen, die von Privaten dafür zur Verfügung gestellt werden, statt.

² Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen nur an einzelnen Orten angeboten werden.

Bewilligung

§ 5. Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung.

² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.

Gebühren

§ 6. Das zuständige Departement erhebt für die mit der Erteilung und dem Entzug der Bewilligung in Zusammenhang stehenden Verwaltungshandlungen Gebühren.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der für die einzelnen Verwaltungshandlungen zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung. Massgebend für die Festsetzung der Höhe der Gebühren sind

- a) die Grösse des Standes,
- b) die Dauer der Bewilligung und
- c) der Aufwand für die Verwaltungshandlungen.

Aufsicht

§ 7. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, und kann weitere Einzelheiten regeln.

Rechtspflege

§ 8. Wer von einer auf dieses Gesetz gestützten Verfügung betroffen ist, ist berechtigt, dagegen nach den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 Rekurs zu erheben.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Es ist, falls die unformulierte Initiative zurückgezogen wird, nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.